



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 9. Dezember 2015

Nummer 49

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Flurbereinigung (FlurbFördRichtlinie) 1299

Ministerium der Finanzen

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes 1302

Bekanntmachung der Religionsgemeinschaften, für die Kirchensteuer (Kultussteuer) als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird 1302

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Genehmigung für eine Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark 1304

Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von Sauerstoff in 15890 Eisenhüttenstadt 1304

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14929 Treuenbrietzen 1305

Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH: „Aufstellung von Oberleitungsmasten Brücke Bahnhof Brandenburg Altstadt“ 1306

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Bau einer Anlage zur Behandlung des Oberflächenwassers der Tank- und Rastanlage Walsleben-Ost als Bestandteil der Bundesautobahn 24“ 1306

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Anbindung der Mess- und Regelstation (MRA) Eisenhüttenstadt an die Ferngasleitung (FGL) 81.03“ 1307

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1308
Insolvenzsachen	1309
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	1310
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	1311

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Flurbereinigung
(FlurbFördRichtlinie)**

Vom 29. September 2015

1 Zweck und Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹ und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)².

1.1 Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1.2 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

1.3 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind - auch in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64 LwAnpG, soweit sie nicht nach § 62 LwAnpG das Land zu tragen hat, folgende Ausführungskosten nach § 105 FlurbG:

- 2.1 gemeinschaftliche Angelegenheiten (§ 18 Absatz 1 FlurbG)
 - 2.1.1 die Herstellung, Änderung, Verlegung oder Einziehung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 FlurbG),
 - 2.1.2 Maßnahmen, die nach § 37 Absatz 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und Gewässerschutz erforderlich sind (einschließlich der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege),
 - 2.1.3 bodenschützende und bodenverbessernde sowie sonstige Maßnahmen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand verringert und die Bewirtschaftung erleichtert werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 FlurbG),
 - 2.1.4 Maßnahmen, die zur wertgleichen Abfindung erforderlich sind (§ 44 Absatz 3 und 4 FlurbG),
 - 2.1.5 Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Absatz 5 FlurbG),
 - 2.1.6 Entschädigungen zum Ausgleich von Härten (§ 36 FlurbG), Geldausgleiche (§ 44 Absatz 3 FlurbG, § 51 Absatz 1 FlurbG), Geldabfindungen (§ 50 Absatz 2, § 85 Nummer 10 FlurbG) sowie sonstige Entschädigungen, soweit Ausgaben hierfür nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,
 - 2.1.7 Aufwendungen, die der Teilnehmergeinschaft bei der Vermessung, Vermarkung (Vermessungsnebenkosten) und Wertermittlung der Grundstücke entstehen,
 - 2.1.8 die beim Landzwischenenerwerb nach § 26c FlurbG entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergeinschaft oder dem Verband der Teilnehmergeinschaften bei der Verwendung der Flächen entstehen,
 - 2.1.9 Verwaltungsaufwand der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes der Teilnehmergeinschaften;
- 2.2 freiwilliger Landtausch gemäß §§ 54 und 55 LwAnpG sowie §§ 103a bis 103k FlurbG
 - 2.2.1 Aufwendungen, die den Tauschpartnerinnen und Tauschpartnern bei der Vermessung, Vermarkung (Vermessungsnebenkosten) und Wertermittlung der Grundstücke entstehen,
 - 2.2.2 Aufwendungen, die den Tauschpartnerinnen und Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen (§ 103g FlurbG), insbesondere für Folgemaßnahmen,

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

² in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586)

- 2.2.3 Vergütungen für Helferinnen und Helfer zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Landtausches.
- 2.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.3.1 Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- 2.3.2 Landankauf,
- 2.3.3 Kauf von Lebendinventar (Tiere und einjährige Pflanzen inklusive deren Anpflanzung),
- 2.3.4 Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- 2.3.5 Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- 2.3.6 Maßnahmen in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern³,
- 2.3.7 Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen,
- 2.3.8 Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- 2.3.9 Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- 2.3.10 Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpeln, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegrainen,
- 2.3.11 Beschleunigung des Wasserabflusses,
- 2.3.12 Bodenmelioration.
- 2.4 Der Förderausschluss nach den Nummern 2.3.8 bis 2.3.12 gilt im Einzelfall nicht, wenn die Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

3 Zuwendungsempfänger

Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie einzelne Beteiligte und - bei freiwilligem Landtausch - Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen nach Nummer 2.1 können nur in Verfahren nach FlurbG und LwAnpG, die durch Beschluss angeordnet sind, gewährt werden.
- 4.2 Voraussetzung für die Zuwendung von Mitteln im Rahmen dieser Richtlinie ist ein von der Teilnehmergemeinschaft aufgestellter und durch die obere Flurbereinigungsbehörde genehmigter Haushaltsplan.

In neu eingeleiteten Verfahren können Zuwendungen für Vermessungsnebenkosten nach Nummer 2.1.7 bis zu einer Höhe von 10 Euro/Hektar Verfahrensfläche auch ohne Haushaltsplan bewilligt werden.

- 4.3 Für feststellungsfähige Vorhaben muss der Plan nach § 41 FlurbG genehmigt oder festgestellt sein. In Verfahren, in denen kein Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt wird, treten insoweit etwa erforderliche behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens und die Genehmigung des Ausbauplanes an die Stelle des Planes nach § 41 FlurbG.
- 4.4 Die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen gemäß Nummer 2.1.1 muss auch nach Übernahme durch den späteren Unterhaltungspflichtigen gemäß § 42 FlurbG gewährleistet sein. Dies ist in geeigneter Weise vor Beginn des Ausbaus sicherzustellen und in den Flurbereinigungsplan nach § 58 FlurbG zu übernehmen. Nach der Abnahme der Anlagen sind die fertig gestellten Teile unverzüglich dem Unterhaltungsträger zu übergeben.
- 4.5 Die beim Landzwischenenerwerb nach § 26c FlurbG entstehenden Verluste (Nummer 2.1.8) sind nur zuwendungsfähig, wenn die Grundstücke nach Lage und Wert für eine Verwendung für Zwecke der Flurbereinigung, insbesondere auch für Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet sind.

5 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung
- 5.4.1 für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1
bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausführungskosten
- 5.4.2 für Maßnahmen nach Nummern 2.1.2 bis 2.1.9
- 5.4.2.1 bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausführungskosten in Verfahren nach dem FlurbG, die bis zum 31. Dezember 2006 angeordnet worden sind
- 5.4.2.2 bis zu 90 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausführungskosten in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64b LwAnpG beziehungsweise in Verbindung mit LwAnpG
- 5.4.2.3 bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausführungskosten in Verfahren nach dem FlurbG, die ab dem 1. Januar 2007 angeordnet wurden

³ Der Begriff des „Ortes“ ist im Sinne einer städtebaulich eigenständigen Siedlung zu verstehen und nicht notwendigerweise mit einer Gemeinde oder Stadt gleichzusetzen. Dies gilt auch für die Orte der kreisfreien Städte.

5.4.3 für Maßnahmen nach Nummer 2.2 bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausführungskosten, höchstens jedoch 600 Euro je Hektar getauschter Fläche.

5.4.4 Der Fördersatz nach Nummern 5.4.1 und 5.4.2.3 kann in Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung im Einvernehmen mit der obersten Flurbereinigungsbehörde auf 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausführungskosten erhöht werden.

5.4.5 Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach dem FlurbG ist von den Ausgaben auszugehen, die dem Zuwendungsempfänger nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben. Leistungen der Beteiligten nach § 10 FlurbG und § 56 Absatz 2 LwAnpG sind keine Zuschüsse und sonstige Leistungen Dritter.

5.4.6 Eigene Sach- und Arbeitsleistungen der Teilnehmergemeinschaften können als zuwendungsfähig anerkannt werden. Für die Sachleistungen ist der Zeitwert zu ermitteln. Die Kosten von Arbeitsleistungen sind gemäß dem Erlass „Zuschussfähige Höchstsätze in der Flurbereinigung (ZHF)“ (www.mlul.brandenburg.de/sixcms/detail.php/439707) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Die Zuwendung darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.4.7 Die förderfähige Vergütung für Helfer im Freiwilligen Landtausch nach § 103a FlurbG bestimmt sich nach folgender Formel:

$$HV = 0,5 \times (2 TP + TB) \times [300 - 0,2 \times (2 TP + TB)] + 350$$

HV = Helfervergütung (Zuschuss in Euro),
 TP = Anzahl der Tauschpartner,
 TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke.

Ergibt die Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken den Wert $(2 TP + TB) = 500$, erhöht sich die Helfervergütung für jeden weiteren Tauschpartner um 50 Euro und für jedes weitere Tauschbesitzstück um 25 Euro.

5.4.8 Auf die förderfähigen Gesamtkosten der beim Landzwischenwerb nach § 26c FlurbG entstehenden Verluste (Nummer 2.1.8) wird der Differenzbetrag zwischen den Kosten des Zwischenwerbs und gegebenenfalls übernommene Abgaben einerseits und dem Erlös für dieses Land und die Pachterträge andererseits angerechnet. VV Nr. 1.5 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

5.4.9 Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb (mindestens drei Angebote) vorab erfolgt ist.

Diese Kosten sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben zuwendungsfähig.

5.4.10 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gemäß § 44 LHO.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesem zu prüfen.

6.2 Bei Investitionsmaßnahmen von einem Investitionsvolumen von über 50 000 Euro ist in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom Bund und dem Land Brandenburg mitfinanziert werden (www.eler.brandenburg.de).

6.3 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Pflanzungen sind im Rahmen dieser Richtlinie hinsichtlich der Zweckbindung baulichen Anlagen gleichgestellt.

Im Flurbereinigungsplan nach § 58 FlurbG oder in der Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG sind Regelungen vorzusehen, mit denen die Sicherung der Zweckbindung durch den Empfänger der Anlage gewährleistet wird.

6.4 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Verwendungszweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge sind vollständig und formgebunden beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

7.1.2 Als für die Baumaßnahmen fachlich zuständige Bauverwaltung im Sinne von VV Nr. 6.1 zu § 44 LHO wird die obere Flurbereinigungsbehörde bestimmt.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die obere Flurbereinigungsbehörde, das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Zuwendungen sind auf Antrag erst auszuzahlen, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.

7.3.2 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

7.3.3 Für Sachleistungen sind Mengen- und Kostennachweise zu erstellen. Regiearbeit ist in Stundennachweisen je Arbeitskraft zu erfassen, die erbrachten Sachbeiträge sind zu berechnen. Mengen-, Kostennachweis und Abverdienerlisten sind Rechnungen und Zahlungsbelegen gleichgestellt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5.2 Die Daten des Zuwendungsempfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Flurbereinigung vom 13. November 2007 (ABl. 2008 S. 168), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 23. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 241), außer Kraft.

Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
Vom 18. November 2015

I.

Die Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 7. Oktober 2015 (ABl. S. 1147) wird wie folgt geändert:

Nummer 5.4 wird wie folgt gefasst:

„5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Investitionen in die unter Nummer 2 dargestellten zwei Bereiche. Investitionen sind als Ausgaben zur Veränderung des Anlagevermögens zu verstehen.

Umgesetzte Vorhaben sind - soweit es sich im doppischen Sinne nicht um investive Maßnahmen handelt - entsprechend den für die Kommunen geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen als Aufwand zu buchen.

Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Bekanntmachung der Religionsgemeinschaften, für die Kirchensteuer (Kultussteuer) als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
Vom 17. November 2015

Nach § 8 Absatz 3 des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes (BbgKiStG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 358), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 30), in Verbindung mit § 51a Absatz 2c bis 2e des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle (Kirchensteuerabzugsverpflichtete im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG) einbehalten.

Kirchensteuerabzugsverpflichtete, für deren Besteuerung vom Einkommen ein Finanzamt in Brandenburg zuständig ist, behalten dabei Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auch für diejenigen Kirchensteuerpflichtigen ein, die in Brandenburg keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Voraussetzung ist, dass die Kirchensteuerpflichtigen an ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören und die Religionsgemeinschaft beim Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg einen Antrag auf Steuererhebung nach § 8 Absatz 3 oder § 11 BbgKiStG (für steuerberechtigte Religionsgemeinschaften, deren Gebiet ganz oder teilweise in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland liegt) gestellt hat.

Für die folgenden Religionsgemeinschaften ist aufgrund entsprechender Antragstellung der Kirchensteuerabzug als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer vom Steuerabzugsverpflichteten im Land Brandenburg gemäß § 51a Absatz 2c EStG vorzunehmen:

Evangelische Kirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts
 Evangelische Landeskirche Baden
 Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
 Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg - schlesische Oberlausitz
 Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
 Bremische Evangelische Kirche
 Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
 Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
 Lippische Landeskirche
 Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
 Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg
 Evangelische Kirche der Pfalz
 Evangelisch-reformierte Kirche
 Evangelische Kirche im Rheinland
 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe
 Evangelische Kirche von Westfalen
 Evangelische Landeskirche in Württemberg
 Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Römisch-Katholische Kirche

Bischöfliches Generalvikariat Aachen
 Bischöfliches Generalvikariat Augsburg
 Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg
 Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
 Bischöfliches Ordinariat Dresden
 Bischöfliches Ordinariat Eichstätt
 Bischöfliches Ordinariat Erfurt
 Bischöfliches Generalvikariat Essen
 Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg
 Bischöfliches Generalvikariat Fulda

Bischöfliches Ordinariat Görlitz
 Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg
 Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim
 Erzbischöfliches Generalvikariat Köln
 Bischöfliches Ordinariat Limburg
 Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
 Bischöfliches Ordinariat Mainz
 Erzbischöfliches Ordinariat München
 Bischöfliches Generalvikariat Münster
 Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück
 Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn
 Bischöfliches Ordinariat Passau
 Bischöfliches Ordinariat Regensburg
 Bischöfliches Ordinariat Rottenburg am Neckar
 Bischöfliches Ordinariat Speyer
 Bischöfliches Generalvikariat Trier
 Bischöfliches Ordinariat Würzburg
 Bischöfliches Offizialat Vechta

Alt-Katholische Kirche

Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg
 Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche im Freistaat Bayern
 Alt-Katholische Kirchengemeinde Berlin
 Alt-Katholische Kirchengemeinde Hannover-Niedersachsen
 Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen
 Gemeindeverband der Alt-Katholischen Pfarrgemeinden in Nordrhein-Westfalen
 Alt-Katholischer Gemeindeverband Rheinland-Pfalz
 Alt-Katholische Kirchengemeinde Saarland
 Alt-Katholische Kirchengemeinde Schleswig-Holstein
 Alt-Katholische Kirchengemeinde Hamburg

Freireligiöse Gemeinden

Freie Religionsgemeinschaft Alzey
 Freireligiöse Gemeinde Mainz
 Freireligiöse Gemeinde Pfalz
 Freireligiöse Landesgemeinde Baden
 Freireligiöse Gemeinde Offenbach am Main

Jüdische Landesverbände/Gemeinden

Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern
 Jüdische Kultusgemeinde Bad Kreuznach
 Jüdische Kultusgemeinde Koblenz
 Israelitische Religionsgemeinschaft Baden
 Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs
 Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
 Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe
 Synagogen-Gemeinde Köln
 Synagogen-Gemeinde Saar
 Jüdische Gemeinde in Hamburg
 Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main
 Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen

Genehmigung für eine Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. Dezember 2015

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17291 Nordwestuckermark, **Gemarkung Naugarten, Flur 2 Flurstück 72** eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. Das Vorhaben unterlag keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das genehmigte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V126-3.3 MW mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m (Gesamthöhe von 200 m) und einer elektrischen Leistung von 3,3 MW.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen lagen im Zeitraum vom 7. Januar 2015 bis einschließlich 9. Februar 2015 zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Während der Einwendungsfrist vom 7. Januar 2015 bis einschließlich 23. Februar 2015 wurden acht Einwendungen (frist- und formgerecht) gegen das Vorhaben erhoben. Der Erörterungstermin fand am 28.04.2015 im Feuerwehrgerätehaus in Schönemark, Fürstenwerder Straße 1 in 17291 Nordwestuckermark statt. Hier wurden alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert.

Die Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 10. Dezember 2015 bis einschließlich 23. Dezember 2015**

- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 5603182
- Gemeinde Nordwestuckermark
Amtsstraße 8, Bauamt 10, 17291 Nordwestuckermark, OT Schönemark
Telefonnummer: 039852 4790

aus und können dort während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung von Jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt,

Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke einzulegen.

Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von Sauerstoff in 15890 Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. Dezember 2015

Der Firma Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG, Seitzerstraße 70 in 82049 Pullach wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die betriebene Anlage zur Lagerung von Sauerstoff auf dem Grundstück im Industriegelände der Fa. ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH in 15890 Eisenhüttenstadt, Straße 70, Nr. 16, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 8, Flurstücke 90, 371

und 487 zu ändern. Das Vorhaben unterlag keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Während der Einwendungsfrist vom 18. März 2015 bis einschließlich 4. Mai 2015 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 10. Dezember 2015 bis einschließlich 23. Dezember 2015**

- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder)
- in der Stadtverwaltung der Stadt Eisenhüttenstadt, Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau, Zentraler Platz 1, Zimmer 310 in 15890 Eisenhüttenstadt

aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke einzulegen.

Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14929 Treuenbrietzen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 8. Dezember 2015

Die Firma **Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen** beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in **14929 Treuenbrietzen (Landkreis Potsdam-Mittelmark), Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 34 Flurstück 40** zwei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben der Verkehrsbetriebe
Brandenburg an der Havel GmbH:
„Aufstellung von Oberleitungsmasten Brücke
Bahnhof Brandenburg Altstadt“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen
und Verkehr, Planfeststellungsbehörde, gemäß § 3a
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 16. November 2015

Die Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH beantragte eine „Genehmigung für die Neuaufstellung von 4 Stück Oberleitungsmasten neben der Brücke Bahnhof Altstadt“.

Gemäß §§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 14.11 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zu-

grunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Bau einer Anlage
zur Behandlung des Oberflächenwassers
der Tank- und Rastanlage Walsleben-Ost
als Bestandteil der Bundesautobahn 24“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen
und Verkehr, Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 20. November 2015

Der Landesbetrieb Straßenwesen beantragte für das Vorhaben „Bau einer Anlage zur Behandlung des Oberflächenwassers der Tank- und Rastanlage Walsleben-Ost als Bestandteil der Bundesautobahn 24 - einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen - im Amt Temnitz (Gemeinde Walsleben) sowie landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in der Stadt Rheinsberg (Gemarkung Heinrichsdorf) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ die Prüfung, ob auf Planfeststellung/Plangenehmigung verzichtet werden kann (§ 17b Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. I S. 1206, das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015, BGBl. I S. 1474, geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Absatz 7 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013, BGBl. I S. 2749 geändert worden ist).

Gemäß §§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2104 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisen-

bahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Anbindung der Mess- und
Regelstation (MRA) Eisenhüttenstadt an die
Ferngasleitung (FGL) 81.03“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 23. November 2015

Das PLE Pipeline Engineering plant in der Gemarkung Eisenhüttenstadt im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS Vorhaben-Nr.: ON 14056) die Anbindung der neu zu errichtenden MRA Eisenhüttenstadt an die FGL 81.03. Die Maßnahme ist aus versorgungstechnischen Gründen erforderlich.

Auf Antrag der PLE führte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Ein-

zelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG durch.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 311 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. Januar 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Schneeberg Blatt 161** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
1	2	88	Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche Schneeberger Dorfstraße 16	15.422

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 39.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Schneeberger Dorfstr. 16, 15848 Beeskow
Bebauung: Wohnhaus mit angebautem und ehemaligem Stall und ein ehemaliges Stallgebäude (ehemalige Hofstelle).

Bodenordnungsverfahren: Im Ergebnis werden 3 Grundstücke mit einer Gesamtgröße von 15.519 qm im Grundbuch nachgewiesen werden. (im Wertgutachten bereits berücksichtigt)
Geschäfts-Nr.: 3 K 141/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 27. Januar 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Kummersdorf Blatt 388** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
5	2	257	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Siedlung West	10.400
6	2	259	Verkehrsfläche, Siedlung West	42
7	2	266/1	Landwirtschaftsfläche, Unland, Waldfläche, Wasserfläche, Siedlung West	54.678
8	2	266/2	Waldfläche, Siedlung West	580

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.09.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Größe in qm	Verkehrswert in Euro
5	2	257	10.400	4.160,00
6	2	259	42	21,00
7	2	266/1	54.678	17.650,00
8	2	266/2	580	232,00

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Lage: Stadt Storkow Ortsteil Kummersdorf - südlich des Storkower Kanals

Bebauung: - ohne -

Geschäfts-Nr.: 3 K 121/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 3. Februar 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von

Frankfurt (Oder) Blatt 8955 eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
2	107	34/1	Gebäude- und Freifläche, Am Spring 34 a	725

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.03.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 68.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Am Spring 34 a, 15236 Frankfurt (Oder)
 Bebauung: Doppelhaushälfte und Nebenglass (Garage, Schuppen)

Geschäfts-Nr.: 3 K 31/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 3. Februar 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302,

a) das im Grundbuch (Teileigentumsgrundbuch) von **Schöneiche Blatt 7131** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 90,5/1000-stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 9, Flurstück 1248, Gebäude- und Freifläche, Am Rosengarten 48, Größe in qm: 4.803

verbunden mit dem Teileigentum an der Gewerbefläche im Erdgeschoss und Kellergeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 216 bezeichnet; verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit S 216/1 und 216/2 bezeichneten Kundenzugang und Außenterrasse (straßenseitig), Anlieferungsbereich (hofseitig) sowie mit dem Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit S 200 bezeichneten oberirdischen Stellplatz.

b) das im Grundbuch (Teileigentumsgrundbuch) von **Schöneiche Blatt 7185** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 0,8/1000-stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 9, Flurstück 1248, Gebäude- und Freifläche, Am Rosengarten 48, Größe in qm: 4.803

verbunden mit dem Teileigentum an dem im Kellergeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 144 bezeichneten Tiefgaragenstellplatz;

c) das im Grundbuch (Teileigentumsgrundbuch) von **Schöneiche Blatt 7186** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 0,8/1000-stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 9, Flurstück 1248, Gebäude- und Freifläche, Am Rosengarten 48, Größe in qm: 4.803

verbunden mit dem Teileigentum an dem im Kellergeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 145 bezeichneten Tiefgaragenstellplatz;

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweils genannte Grundbuch am 29.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

betreffend a) 112.000,00 EUR

betreffend b) 7.000,00 EUR

betreffend c) 7.000,00 EUR

Im Termin am 04.02.2015 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Am Rosengarten 48, 15566 Schöneiche

Geschäfts-Nr.: 3 K 141/12

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stadt Oranienburg

Bei der Stadt Oranienburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des/der

1. Beigeordneten

zu besetzen. Der/Die 1. Beigeordnete ist der/die allgemeine Stellvertreter/in des Bürgermeisters. Zum Aufgabengebiet gehören derzeit die Geschäftsbereiche Finanzwesen, Ordnungsangelegenheiten sowie Bildung und Soziales. Eine Änderung des Aufgabengebietes bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Der/Die 1. Beigeordnete wird auf Vorschlag des Bürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer von 8 Jahren gewählt. Er/Sie ist hauptamtliche/r Beamter/Beamtin auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit des Landes Brandenburg.

Gesucht wird eine führungserfahrene, engagierte, entscheidungsfreudige und teamorientierte Persönlichkeit, die es versteht, die Stadt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den politischen Gremien sowie den Bürgerinnen und Bürgern, wirtschaftlich, sozial verantwortungsvoll und zukunftsorientiert weiter zu entwickeln.

Gemäß § 59 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg muss der/die 1. Beigeordnete die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Der/die 1. Beigeordnete muss die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation haben.

Die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde ist anhand des bisherigen beruflichen Werdegangs, der vorliegenden

Qualifikationen und Abschlüsse sowie der vorhandenen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen. Mehrjährige Berufserfahrung in vergleichbaren Führungspositionen, vorzugsweise im öffentlichen Dienst, wird erwartet. Kommunalpolitische Erfahrungen sind wünschenswert.

Es wird erwartet, dass der/die 1. Beigeordnete seinen/ihren Wohnsitz in der Stadt Oranienburg hat.

Für Fragen und ergänzende Auskünfte steht Ihnen der Bürgermeister, Herr Hans-Joachim Laesicke, unter der Telefonnummer 03301 600600 gern zur Verfügung.

Die Bewerbungsunterlagen können grundsätzlich nur zurück-

gesandt werden, wenn ein **ausreichend frankierter Rückumschlag** beigelegt ist.

Ihre schriftliche aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 08.01.2016 an die

**Stadt Oranienburg
- Der Bürgermeister -
Vertrauliche Personalsache
Haupt- und Personalamt
Kennwort: 1. Beigeordnete/r
Postfach 10 01 43
16501 Oranienburg.**

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein EM-Oderbruch e. V., Alttrebbiner Dorfstr. 11, 15320 Neutrebbin, eingetragen unter der Reg.-Nr. VR 4990 FF ist am 30.04.2015 durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.07.2014 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden.

Katrin Mai-Schlüter
Hermann-Matern-Str. 19
15320 Neuhardenberg

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.